

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10**

Um der Gesellschaft künftig Handlungsspielraum zu geben, sich entsprechend den Erfordernissen der Gesellschaft flexibel Eigenkapital beschaffen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 die Schaffung eines Genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital umfasst 20 % des Grundkapitals und ermöglicht die Ausgabe neuer Stammaktien und neuer stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben des § 139 Abs. 2 AktG Rechnung getragen. Die Ermächtigung umfasst dabei nur die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals entsprechen damit neue Vorzugsaktien stets den bisherigen bereits ausgegebenen Vorzugsaktien.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht (§§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 1 AktG<sup>1</sup>). Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der neu auszugebenden Aktien ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, neue Aktien an ein oder mehrere Kreditinstitut(e) mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die neuen Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Es handelt sich hierbei nicht um eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Lediglich aus abwicklungstechnischen Gründen werden ein oder mehrere Kreditinstitut(e) an der Abwicklung beteiligt.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausgabe neuer Stammaktien und stimmrechtsloser Vorzugsaktien das

---

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

Bezugsrecht der Inhaber von Aktien der einen Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ausschließen kann (sog. gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Dies gilt allerdings nur dann, wenn neue Aktien beider Gattungen im bisherigen Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander angeboten werden. Dies wird herkömmlich als sog. gekreuzter Bezugsrechtsausschluss bezeichnet, wenngleich genau genommen das Bezugsrecht von vorneherein nur auf die jeweilige Gattung beschränkt ist. Durch den sog. gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird trotz Kapitalerhöhung in das Verhältnis der beiden Aktiengattungen, d.h. der Stammaktien und der stimmrechtslosen Vorzugsaktien, zueinander nicht eingegriffen. Vielmehr wird unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die relative Beteiligung der Aktionäre der jeweiligen Gattungen am Grundkapital der Gesellschaft beibehalten. Gerade durch den sog. gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird der Funktion des Bezugsrechts, die Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte der Aktionäre zu ermöglichen, am besten Rechnung getragen.

Konkrete Pläne für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jedoch im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Stuttgart, im April 2025

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

**Hans Dieter Pötsch (Vors.)**

**Dr. Manfred Döss**

**Dr. Johannes Lattwein**

**Lutz Meschke**